



# DStGB

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

**Norbert Portz**

Beigeordneter

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)  
Herrn Bundesumweltminister  
Dr. Norbert Röttgen, dB  
Alexanderstraße 3  
10178 Berlin

**DStGB  
Bonner Büro**

Marienstraße 6  
12207 Berlin

**August-Bebel-Allee 6  
53175 Bonn**

Telefon: 030-77307-221  
Telefax: 030-77307-222

**Telefon: 0228-95962-20  
Telefax: 0228-95962-22**

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstab@dstab.de](mailto:dstab@dstab.de)

**E-Mail: [dstgb\\_bonn@dstgb.de](mailto:dstgb_bonn@dstgb.de)**

Datum  
27. September 2010

Aktenzeichen  
III.1 840-00 bu/wi

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail  
/ - 20  
[simon.burger@dstgb.de](mailto:simon.burger@dstgb.de)

## Entwurf Kohlendioxid-Speicherungsgesetz

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Röttgen,

der Deutsche Städte- und Gemeindebund ist Ihnen dankbar, dass Sie die Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum oben genannten Gesetzentwurf kurzfristig nachgeholt haben. Wegen der gebotenen Beteiligung unserer Mitgliedsverbände und -kommunen können wir erst mit dem heutigen Schreiben eine Stellungnahme abgeben; wir gehen jedoch davon aus, dass diese noch rechtzeitig vor einem Kabinettschluss zum Gesetzentwurf Berücksichtigung findet.

### I. Grundsätzliche Bemerkungen

Die federführenden Bundesressorts messen in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf der so genannten CCS-Technologie eine herausragende Bedeutung für die klimaverträgliche Energieversorgung und die volkswirtschaftliche Wertschöpfung bei. Diese Einschätzung steht im markanten Widerspruch zu den Erkenntnissen bedeutender energiewissenschaftlicher Institutionen, die die Nachhaltigkeit der CCS-Technologie nach volkswirtschaftlichen, aber auch nach Kriterien des Umwelt- und insbesondere des Klimaschutzes in Frage stellen. Exemplarisch wird auf die Bewertungen durch den Sachverständigenrat für Umweltfragen, das Umweltbundesamt sowie das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung verwiesen.

Zumindest ergänzungsbedürftig ist die Darstellung in der Einleitung der Gesetzesbegründung, nach der das Gesetz erforderlich sei, um die so genannte CCS-Richtlinie 2009/31/EG in deutsches Recht umzusetzen, denn die Richtlinie erlaubt es den Mitgliedsstaaten, die CO<sub>2</sub>-Speicherung in ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen davon zu untersagen. Ein beträchtlicher Teil unserer Mitglieder spricht sich dafür aus, von dieser Option Gebrauch zu machen.

Sollten das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium jedoch trotz der nachfolgend zusammengefassten grundsätzlichen Kritik an der CCS-Technologie einen fortbestehenden Forschungsbedarf annehmen, so ist zumindest ein enger rechtlicher Rahmen erforderlich, der CCS-Projekte auf das zu Forschungszwecken erforderliche Maß begrenzt, der außerdem das Schutzinteresse von Mensch und Umwelt angemessen berücksichtigt und die wirtschaftlichen Risiken verursachergerecht zuordnet.

## **1. Fragliche Erforderlichkeit**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zur Förderung der CCS-Technologie in Deutschland einen erheblichen volkswirtschaftlichen Aufwand vor. Zu nennen sind nur die CCS-spezifischen Kontingente von Emissionszertifikaten sowie weitere Aspekte des Gesetzesvollzugs wie insbesondere die dauerhafte Überwachung der Endlager und nicht zuletzt das Schadensrisiko. Auch die noch näher darzustellende Verdrängung erneuerbarer Energiequellen ist aus volkswirtschaftlicher Sicht kontraproduktiv. Jedenfalls gelten die in der Gesetzesbegründung zugunsten der CCS-Technologie angeführten Argumente der Technologieführerschaft und der Importunabhängigkeit in gleichem Maße für erneuerbare Energiequellen.

Die im Energiekonzept der Bundesregierung enthaltenen Annahmen zum CO<sub>2</sub>-Speicherpotenzial in Deutschland werden zunehmend in Frage gestellt. So geht das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung aufgrund von Erkenntnissen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe davon aus, dass das Speicherpotenzial lediglich zwanzig Prozent der deutschen CO<sub>2</sub>-Zertifikatezuteilung entspricht. Auch die Annahme, dass die CCS-Technologie bis zum Jahr 2025 kommerziell verfügbar sei, gilt vor dem Hintergrund europaweiter Verzögerungen von Pilotanlagen als unrealistisch. Andererseits hält das Umweltbundesamt bis zum 2050 eine Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen für möglich.

Auf mikroökonomischer Ebene lassen allein die erheblichen Kraftwerksinvestitionen in Verbindung mit dem Rückgang der thermischen Effizienz sowie hohen Transportkosten die kommerzielle Umsetzung der CCS-Technologie zweifelhaft erscheinen. Dies stellt die Erforderlichkeit des volkswirtschaftlichen Aufwands, den das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium bereit sind zu betreiben, in Frage.

## **2. Erhebliche Sicherheitsbedenken**

Kohlendioxid hat in hohen Konzentrationen eine erstickende Wirkung. Das farb- und geruchslose Gas ist schwerer als Luft und kann sich daher in Bodennähe konzentrieren. Die zuständigen kommunalen Behörden haben bisher

mit der Bekämpfung von freigesetztem CO<sub>2</sub> kaum Erfahrung gemacht, auf die sie im Schadensfall zurückgreifen könnten.

Diskutiert wird die Endlagerung von CO<sub>2</sub> derzeit vor allem in tiefen salinaren Aquiferen (salzwasserführende Schichten). Ab einer Tiefe von ca. 800 Metern herrscht ein Druck, bei dem das CO<sub>2</sub> in etwa die Dichte des zu verdrängenden Salzwassers erreicht. Wo das verdrängte Salzwasser bleibt, ist eine der kritischen Fragen der CCS-Technologie. Sowohl das Salzwasser als auch gelöste Schwermetalle oder sonstige Giftstoffe einschließlich des CO<sub>2</sub> selbst können in das Grundwasser gelangen, was unkalkulierbare Risiken für die kommunale Trinkwasserversorgung mit sich bringt.

Auch induzierte Erdbeben in Folge der CO<sub>2</sub>-Verpressung können nicht ausgeschlossen werden. Die Schadensszenarien umfassen zudem die Ausgasung des CO<sub>2</sub> an der Erdoberfläche, die im Extremfall spontan erfolgen und Auswirkungen haben kann, die mit der Katastrophe am Nyos-See in Kamerun vergleichbar sind. Die allmähliche Ausgasung könnte zumindest die klimaschützende Wirkung der CO<sub>2</sub>-Speicherung zunichte machen. Laut ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage vom 18.04.2007 hält die Bundesregierung aus klimapolitischer Sicht eine maximale Leckagerate von 0,01 % pro Jahr für akzeptabel. Schon bei einer Speichermenge von drei Millionen Tonnen, die gemäß dem Gesetzentwurf pro Jahr und pro Speicher erlaubt werden sollen, wären jedoch Mensch und Umwelt im Falle des punktuellen Austritts einer Menge von 300 Tonnen CO<sub>2</sub> ausgesetzt.

Vor dem Hintergrund, dass die so genannte Speicherung, auch im Rahmen der so genannten Erforschung und Erprobung, als Endlagerung konzipiert ist, erscheint es praktisch unmöglich, den erforderlichen Sicherheitsstandard auf unbestimmte Zeit zu gewährleisten. Im Übrigen besteht die Gefahr der allmählichen oder plötzlichen Freisetzung auch bei der Zwischenlagerung und dem Transport von CO<sub>2</sub>.

### **3. Verdrängung erneuerbarer Energien**

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigte Förderung der CO<sub>2</sub>-Endlagerung sehen wir im Zusammenhang mit der ebenfalls im Geschäftsbereich des Bundesumweltministeriums und des Bundeswirtschaftsministeriums vorbereitete Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke. Die von der Bundesregierung zurecht verfolgte Strategie zur Erhöhung der Energieeffizienz wird zu einem Rückgang der Energienachfrage führen. Vor diesem Hintergrund wirkt sich die gezielte Förderung der konventionellen Energieträger Kohle- und Atomkraft geradezu zwangsläufig zulasten der erneuerbaren Energiequellen aus. Von diesem mittelbaren Verdrängungseffekt sind vor allem kommunale Energieerzeuger betroffen. Allein die Verluste der Stadtwerke in Form von entgangenen Gewinnen infolge der geplanten Laufzeitverlängerung für Atomkraftwerke um bis zu vierzehn Jahre werden mit 4,5 Mrd. Euro beziffert.

Durch die staatliche Förderung der CCS-Technologie würden die Stadtwerke, die sich ihren Marktanteil von fünfzehn Prozent mühsam erarbeitet haben, einen weiteren Wettbewerbsnachteil gegenüber den vier großen Stromanbietern erleiden. Dass die beschriebene Wettbewerbsverzerrung auch energiepoliti-

schen und Klimaschutzziele entgegenläuft, liegt auf der Hand. Kommunale Energieerzeuger produzieren Strom unter Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung deutlich effizienter als Großkraftwerke und ihre langfristige Investitionsplanung sieht (bisher) einen konsequenten Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen vor. Hervorzuheben ist, dass der ohnehin schlechte Wirkungsgrad der Kohlekraftwerke infolge der CCS-Nachrüstung erheblich vermindert wird. Nicht zuletzt gelten Kohle- und Atomkraft als ungeeignet, um die wachsenden Energiemengen aus Wind- und Solarenergie flexibel zu ergänzen.

Die CCS-Technologie droht aber auch die alternative Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen unmittelbar räumlich zu verdrängen. So kann die flächendeckende Reservierung des Untergrundes für Untersuchungen auf die Eignung zur Kohlendioxidspeicherung dazu führen, dass in ganzen Regionen die Nutzung des betroffenen Untergrundes für Geothermievorhaben ausgeschlossen ist. Konkret sieht sich etwa die Stadt Beeskow in Brandenburg an der Umsetzung eines kommunalen Geothermieprojekts gehindert, weil ihr eine bergrechtliche CCS-Untersuchungsgenehmigung entgegengehalten wird. Das Ausmaß der Problematik wird deutlich anhand einer ebenfalls bergrechtlichen Aufsuchungsgenehmigung, die mit einer Fläche von insgesamt 8 300 km<sup>2</sup> mehr als die Hälfte des Landes Schleswig-Holstein blockiert. Neben der Geothermie wird in den für CCS-Projekte reservierten Regionen auch die Nutzung unterirdischer Hohlräume zur Druckluftspeicherung überschüssiger Windenergie verhindert.

#### **4. Benachteiligung des ländlichen Raums**

Im Gegensatz zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen ist die CO<sub>2</sub>-Endlagerung für die betroffenen Kommunen mit keiner nennenswerten Wertschöpfung verbunden. Vor dem Hintergrund ausgeprägter Akzeptanzprobleme ist außerdem zu befürchten, dass die Attraktivität der betroffenen Kommunen als Tourismusziel erheblich leidet. In diesem Zusammenhang ist auch vor der vorgesehen Ausdehnung des Anwendungsbereichs des KSpG auf den Festlandssockel und die AWZ zu warnen, die den Schutzzwecken der Nationalparke und des Weltnaturerbes im Wattenmeer widerspricht. Die von der Abscheidung, Zwischenlagerung, dem Transport und der Endlagerung betroffenen Flächen einschließlich der jeweiligen Umgebung würden der kommunalen Planungshoheit weitgehend entzogen und wären durch die Grundeigentümer nur noch eingeschränkt nutzbar. Die CCS-Förderung läuft daher einer nachhaltigen Entwicklung des primär betroffenen ländlichen Raums zuwider.

#### **5. Interessen der betroffenen Regionen und Bundesländer nicht gewahrt**

Anlässlich des im Jahr 2009 vorgelegten Hauptbetriebsplans der RWE-DEA AG zur bergrechtlichen Genehmigung der unterirdischen CO<sub>2</sub>-Endlagerung in zwei Landkreisen haben die Risiken der CCS-Technologie in Schleswig-Holstein einen hohen Stellenwert im öffentlichen Bewusstsein erlangt. Der Prozess der öffentlichen Meinungsbildung und -äußerung wurde entsprechend den Erwartungen der Bürger maßgeblich durch die kommunalen Gebietskörperschaften mitgestaltet. Im Ergebnis wurden zahlreiche kritische Resolutionen in den Kommunalparlamenten verabschiedet, die auch von der Landes-

und Bundespolitik aufgegriffen wurden. So haben sich sowohl die Landesregierung Schleswig-Holstein als auch Herr Bundesumweltminister Norbert Röttgen ausdrücklich dazu bekannt, dass es keine CO<sub>2</sub>-Endlagerung gegen den Willen der betroffenen Regionen und Bundesländer geben werde. Eine Regelung, die diese Vorgabe umsetzt, fehlt in dem vorliegenden Referentenentwurf.

## **II. Zu den Vorschriften im Einzelnen**

### **1. Zweck des Gesetzes (§ 1)**

Die Benennung der Erprobung und Demonstration der CCS-Technologie als Gesetzeszweck lenkt davon ab, dass die vorgesehene Größe der einzelnen Vorhaben sowie das zulässige Gesamtvolumen in erheblichem Umfang eine CO<sub>2</sub>-Speicherung erlauben würden, die zudem praktisch irreversibel wäre. So fehlt es an konkreten Vorgaben, wann die Demonstration beendet ist und wie der Beweis einer erfolgreichen Speicherung zu erbringen ist. Ebenso fehlen Vorschriften zur Sanierung für den Fall, dass die Demonstration fehlschlägt.

### **2. Planfeststellungsverfahren (§ 4)**

Während für die Ablagerung nach dem KSpG ein Planfeststellungsverfahren bei einer zentral zuständigen Behörde vorgesehen ist, soll sich die Abscheidung nach dem bisherigen umweltrechtlichen Instrumentarium (Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, vgl. Art. 6 des CCS-Gesetzesentwurfs) richten. Dies führt dazu, dass bei den einzelnen Stufen der CCS-Technologie unterschiedliche Schutzstandards (Bsp.: KSpG = Stand von Wissenschaft und Technik; BImSchG = Stand der Technik i. S. v. § 3 Abs. 6 BImSchG) und unterschiedliche Genehmigungsverfahren gelten. Hierbei wurde nicht beachtet, dass sich die Genehmigungsverfahren für eine Abscheidung nicht von der Genehmigung der dauerhaften Speicherung trennen lassen. Die Genehmigung für die Abscheidung darf erfolgen, wenn auch die Ablagerungsanlagen errichtet worden sind. Bis dahin sind auch temporäre Zwischenlagerstätten zu verbieten.

### **3. Verweis auf EnWG (§ 4 Abs. 2)**

Durch den Verweis in § 4 Abs. 2 KSpG auf die entsprechende Anwendung gewisser Regelungen des EnWG gibt es nur noch einen abgeschwächten Rechtsschutz für die Gemeinden. Durch Bezugnahme auf § 43e EnWG wird festgelegt, dass einer Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Die Anwendung der Bestimmungen über die Vorarbeiten (§ 44 EnWG), die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht (§ 44a EnWG) sowie die vorzeitige Besitzeinweisung (§ 44b EnWG) reduzieren die Möglichkeit der Betroffenen und der Kommunen als Grundstückseigentümer, frühzeitig gegen die Errichtung und den Betrieb einer Kohlendioxidleitung zu intervenieren. Abzulehnen sind die Enteignungsregelungen des § 4 Abs. 4 KSpG und die Möglichkeit des Wegfalls einer Erörterung bei Planänderungen und ergänzenden Verfahren i. S. v. § 75 Abs. 1a S. 2 VwVfG gemäß § 43d EnWG, denn dies schwächt

die Anforderungen des § 76 Abs. 1 VwVfG ab und reduziert die Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung.

#### **4. Unverhältnismäßiger Eingriff in Eigentumsrechte (§ 14)**

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf für Untersuchungen, Messungen etc. zwar die Zustimmung des Grundeigentümers vor. Jedoch führt eine Versagung dazu, dass die zuständige Behörde das Einverständnis außerhalb von Gebäuden, Gärten und eingefriedeten Hofräumen bei überwiegendem öffentlichem Interesse ersetzen kann. Eine dauerhafte Speicherung und die damit verbundenen Einwirkungen sind nach § 14 des Entwurfs zu dulden, soweit sie ausschließlich den Erdkörper unter der Oberfläche seines Grundstücks betreffen. Damit wird dem Eigentumsrecht nicht hinreichend Genüge getan.

In § 4 Abs. 4 sowie in den §§ 14 und 15 wird die Ermessensausübung zulasten der Eigentümer eingeschränkt. Die Maßstäbe für eine Enteignung werden zu niedrig angesetzt, indem zur Begründung einer Enteignung lediglich das Wohl der Allgemeinheit herangezogen wird. Der Transport von Kohlendioxid in Kohlendioxidleitungen zu einem Kohlendioxidspeicher dient gem. § 4 Abs. 4 KSpG dem Wohl der Allgemeinheit, wenn er einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit leisten kann. Dieser Möglichkeitsmaßstab ist zu weitgehend.

Ähnliches gilt für Kohlendioxidspeicher. Dienen die Errichtung und der Betrieb eines solchen Speichers dem Wohl der Allgemeinheit, ist die Enteignung zulässig. Die Errichtung und der Betrieb eines Kohlendioxidspeichers dienen dem Wohl der Allgemeinheit, wenn die Speicherung einen nachhaltigen und wirksamen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energieversorgungssicherheit leistet. Damit wird der Energiegewinnung aus Kohlekraftwerken ein nicht mehr zeitgemäßer Vorrang vor den erneuerbaren Energien eingeräumt.

Bezüglich der Entschädigung wird auf das jeweilige Landesrecht verwiesen. Das enteignende Gesetz hat die zu schützenden Interessen der Eigentümer und die öffentlichen Interessen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen und einen gerechten Ausgleich vorzunehmen. Bezüglich der Verhältnismäßigkeitsprüfung eröffnet § 15 KSpG allerdings keinen Raum. So ergibt sich aus dem Gesetzestext bereits, dass die Speicherung generell und immer dem Klimaschutz dient und insofern das Ergebnis der „Abwägung“ schon feststeht. Ob dies mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG zu vereinbaren ist, kann angezweifelt werden.

#### **5. Fehlende Steuerungsmöglichkeit der Regionalplanung (§ 13)**

Das Fehlen einer Abweichungsoption zugunsten der Bundesländer wurde bereits moniert. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass es für den Untergrund noch kein Raumordnungsgesetz gibt. Die vorgesehene Allgemeinklausel („Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen“), ist bereits heute geltendes Recht und führt nicht zu einer Stärkung der Länder in dem Umfang, wie es politisch durch die Bundesregierung zugesagt wurde. Denn ein räumlich und sachlich hinreichend konkretes Ziel der Raumordnung über eine Ergänzung zum Landesentwicklungsplan ver-

bindlich festzulegen, welches einen generellen Ausschluss für diese Technologie beinhaltet, ist rechtlich höchst problematisch. Denn dies würde auf eine unzulässige Verhinderungs- / Negativplanung für eine ansonsten bundesrechtlich zulässige Nutzung darstellen, deren Gerichtsfestigkeit zweifelhaft ist.

## **6. Haftung und Vorsorge (§§ 29 bis 32)**

Die Regelungen zur Haftung und zur Vorsorge der Betreiber von CCS-Anlagen sollten verschärft werden. So ist die Regelung zur Verursachervermutung in § 29 Abs. 2 S. 3 zu ändern. Die Tatsache, dass die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wurde, darf nicht als Beleg für die Annahme herangezogen werden, dass ein Schaden auf anderen Ursachen beruht. Vielmehr ist dem Betreiber von CCS-Anlagen aufzuerlegen, die Verursachungsvermutung zu entkräften.

Des Weiteren wird die Frist von 30 Jahren zur Übertragung der Verantwortung in § 31 Abs. 2 des Referentenentwurfs als zu kurz angesehen, da vermutlich erst nach 100 bis 300 Jahren nach Schließung des Speichers verlässliche Aussagen über das Verhalten des verpressten CO<sub>2</sub> getroffen werden können. Eine Verlängerung der Frist auf mindestens 50 bis 100 Jahre erscheint insofern als angemessen. Zudem darf diese Mindestfrist - anders als derzeit in § 31 Abs. 2 S. 2 eingeräumt - keinesfalls unterschritten werden.

In § 31 Abs. 5 sollte die zuständige Behörde im Falle von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten zusätzlich verpflichtet werden, die als wirksam erachteten Beseitigungsmaßnahmen auch tatsächlich durchzuführen und die intensiveren Kontrollen nach § 28 Abs. 3 wieder aufzunehmen.

## **7. Zugang Dritter (§ 33)**

Die Bestimmung für den Zugang zu den für CCS notwendigen Infrastrukturen und Speichern dürfen nicht zu zusätzlichen Marktbarrieren und Wettbewerbshindernissen im Erzeugungssektor insbesondere für Stadtwerke führen. Aus diesem Grund wird die in § 33 KSpG niedergelegte ausdifferenzierte Regelung zum Zugang zu den für CCS notwendigen zentralen Infrastrukturen begrüßt. Da jedoch eine ex-ante Entgeltgenehmigung durch die Bundesnetzagentur nicht vorgesehen ist, sollte sichergestellt werden, dass die notwendige Konkretisierung der Zugangsregelungen durch die vorgesehenen Rechtsverordnungen zeitnah erfolgt. Dabei sollten die in der Regulierung der Strom- und Gasnetze gemachten Erfahrungen berücksichtigt werden.

## **8. Forschungsspeicher ohne Planfeststellung (§ 37)**

Während die Errichtung eines Kohlendioxidspeichers zur Erprobung und Demonstration eines Planfeststellungsverfahrens bedarf (§ 11 ff. KSpG), ist die Errichtung von Forschungsspeichern mit einer Kapazität bis zu 100 000 t (§ 3 Nr. 12 KSpG) nur durch eine Genehmigung möglich. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Sofern dies Zweck der Forschung ist, muss die Langzeitsicherheit des Speichers nicht gewährleistet sein oder erforderliche Vorsorge gegen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt getroffen werden.

Aufgrund der nicht unerheblichen Gefahren für Mensch und Umwelt bestehen gegen eine solche Regelung erhebliche Bedenken.

## **9. Artikel 7: Änderung der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen**

Die Regelungen des CCS-Gesetzes sollten den Ausbauzielen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) nicht entgegenstehen. Die Bundesregierung strebt mit dem Energie- und Klimaprogramm eine Verdopplung des KWK-Anteils an der Energieerzeugung auf 25 % an, um eine Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen. Dieses Ausbauziel wurde von Bundestag und Bundesrat in den Zielbestimmungen des zum 01.01.2009 in Kraft getretenen KWKG bekräftigt.

Um KWK-Anlagen mit einem möglichst hohen Jahresnutzungsgrad zu betreiben, müssen diese möglichst nahe bei den Wärmeverbrauchern errichtet werden. Daher sind Standorte in Ballungsgebieten aufgrund von vorhandenen Wärmesenken für den Ausbau der KWK besonders geeignet. Die in Art. 7 des Referentenentwurfs festgelegten Anforderungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom mit einer elektrischen Nennleistung von 300 Megawatt oder mehr stehen siedlungsnahen Standorten jedoch entgegen. So ist es insbesondere aufgrund der Siedlungsdichte an vielen Standorten nicht möglich, die für CCS notwendigen Flächen bereitzustellen oder zuzukaufen. Zudem sind die Grundstückspreise in Ballungsräumen erheblich teurer als „auf der grünen Wiese“. Auch der Aufbau der für CCS notwendigen Pipelineinfrastruktur nach § 4 KSpG und der für eine CO<sub>2</sub>-Abscheidung notwendigen Anlagenteile ist in Siedlungsgebieten mit erheblichem Mehraufwand und zusätzlichen Akzeptanzproblemen verbunden.

Ferner ist zu bemerken, dass KWK und CCS keine optimale Verfahrenskombination darstellen. Bei einer Kopplung von KWK mit der CCS-Technologie sinkt der Wirkungsgrad der KWK-Anlage aufgrund des hohen elektrischen und thermischen Energieverbrauchs der CCS-Technologie. Die Folge ist eine deutlich weniger effiziente Strom- und Wärmebereitstellung beziehungsweise ein erhöhter Primärenergieverbrauch zu höheren Kosten. Damit könnte ein weiterer Ausbau großer KWK-Erzeugeranlagen in Großstädten gefährdet werden.

Um die negativen Wirkungen auf KWK und Fernwärmeeinsatz zu vermeiden, bedarf es daher einer grundsätzlichen Ausschlussregelung für hocheffiziente verbrauchernahe KWK-Anlagen in Bezug auf die vorgesehene Änderung der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (Art. 7, § 9a des vorliegenden Gesetzentwurfs).

Ein gleichlautendes Schreiben wurde auch an Herrn Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gerd Landsberg